
**Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg
-Besonderer Teil
Historische Hilfswissenschaften-**

Vom 10. Dezember 1982

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Studiengang Historische Hilfswissenschaften ist der "Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung in Geschichte" zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese besteht aus einer der beiden Teilprüfungen der Zwischenprüfung gem § 5 Abs. 2 und gilt als erfolgreich abgelegt, wenn eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Zwischenprüfung.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Besuch je eines Proseminars in Mittelalterlicher und Neuerer Geschichte (durch Leistungsnachweis bescheinigte erfolgreiche Teilnahme). Sofern Mittlere und Neuere Geschichte Studienfach ist, wird zudem ein Nachweis (Schein) über die erfolgreiche

Teilnahme an einem Proseminar in Lateinischer Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (Mittellatein) gefordert. Ist Mittellatein neben Mittlerer und Neuerer Geschichte Studienfach, wird zusätzlich eine benotete Leistung in Rechtsgeschichte gefordert.

- (2) Sprachkenntnisse: Latinum, ersatzweise eine Ergänzungsprüfung in Mittel- oder Neulatein. Diese Prüfung wird im Anschluß an Lektürekurse auf der Grundlage einer Übersetzungsklausur (ca. 60 Minuten) und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Minuten) abgenommen. Die für das Studium erforderlichen Lateinkenntnisse werden vom Leiter des Lektürekurses bescheinigt, sofern sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotet sind.

§ 5 Art der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Historische Hilfswissenschaften wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

Je eine Abschlußprüfung zu zwei hilfswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (mindestens zweistündige Vorlesung oder Übung). Prüfungstermin ist jeweils am Semesterende. Die beiden Abschlußprüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden. Der Kandidat muß eine von ihnen als mündliche Prüfung (15-20 Minuten) und eine als Klausur (Dauer 2 Stunden) ablegen. Die Leistungen der Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1 werden bei den oben genannten Prüfungsleistungen in Anrechnung gebracht.

- (3) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die mündliche und die schriftliche Prüfung erstreckt sich jeweils auf Gegenstände einer zweistündigen oder entsprechend großer Teilgebiete einer drei- oder vierstündigen Lehrveranstaltung. Für die Klausur werden aus einem vom Kandidaten im Einvernehmen mit dem Prüfer gewählten Schwerpunkt ein Text oder einschlägige Materialien mit spezifischer Aufgabenstellung zur Bearbeitung vorgelegt.

§ 7 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet worden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehender Besonderer Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 15. Februar 1983, Seite 60; geändert am 08. Februar 1983; (W.u.K. 1983, S. 105), am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 28. März 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 233) und am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. März 2002, S. 95).